

Bekanntmachung

über die Auslegung der vorläufigen Anordnung für das Bauvorhaben „Stadtbahn 2020 Teilabschnitt 1.2 – Nossener Brücke / Nürnberger Straße“

I.

Mit Anordnung der Landesdirektion Sachsen vom 9. Februar 2023, Gz.: 32-0522/944, wird der Bau einer provisorischen Fernwärmeleitung DN 600 FW (provisorische Baufeldumgehungstrasse) als Freileitung bzw. erdverlegte Trasse zwischen der Bestandstrasse in der Böschung der Nossener Brücke und der Bestandstrasse DN 600 parallel zur Zwickauer Straße, südlich der DB-Zufahrt, gemäß § 28 Abs. 3a des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in Verbindung mit § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) und § 74 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vorläufig festgesetzt. Das Fernwärmeprovisorium ist als vorbereitende Maßnahme Teil des Bauvorhabens des anhängigen Planfeststellungs-verfahrens „Stadtbahn 2020 Teilabschnitt 1.2 – Nossener Brücke / Nürnberger Straße“.

II.

1. Gem. § 28 Abs. 3a Satz 3 PBefG ist die Entscheidung den Beteiligten zuzustellen oder öffentlich bekanntzumachen.
2. Je eine Ausfertigung der vorläufigen Anordnung liegt zusammen mit einer Ausfertigung der vorläufig festgestellten Planunterlagen in der Zeit

**vom 10. März bis 23. März 2023
(jeweils einschließlich)**

bei der Landeshauptstadt Dresden, Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften, Amt für Stadtplanung und Mobilität, Abteilung Verkehrsanlagenplanung, Ammonstraße 70, 01067 Dresden (World Trade Center) im Ausstellungsraum des Stadtmodells (Erdgeschoss), während der Dienststunden

Montag, Mittwoch, Freitag	9 bis 12 Uhr
Dienstag, Donnerstag	9 bis 18 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

3. Die vorläufige Anordnung wird der betroffenen Landeshauptstadt Dresden, der DREWAG sowie der Antragstellerin der vorläufigen Anordnung zugestellt (§ 28 Abs. 3a Satz 3 PBefG).
4. Die vorläufige Anordnung gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§§ 28 Abs. 3a Satz 3, 28 Abs. 1 Satz 3 PBefG i.V.m. § 1 SächsVwVfZG, § 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).

5. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann die vorläufige Anordnung von den Betroffenen bei der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, schriftlich angefordert werden.
6. Zusätzlich können die vorläufige Anordnung und die Planunterlagen während des oben genannten Zeitraums über die Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/Bekanntmachung> unter der Rubrik Infrastruktur, Straßenbahnen, und über das zentrale Internetportal unter <https://uvp-verbund.de> eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

III.

Gegenstand der vorläufigen Anordnung

Die Landesdirektion Sachsen hat mit ihrer vorläufigen Anordnung vom 9. Februar 2023 das Baurecht für ein Fernwärmeprovisorium an der Nossener Brücke / Zwickauer Straße vorläufig zugelassen.

Mit der vorläufigen Zulassung des Baus des Fernwärmeprovisoriums ist über die Zulassung des Bauvorhabens im anhängigen Planfeststellungsverfahren „Stadtbahn 2020 Teilabschnitt 1.2 – Nossener Brücke / Nürnberger Straße“ noch nicht entschieden worden.

Wegen weiterer Details wird auf die Planunterlagen verwiesen.

Der Vorhabenträgerin des Provisoriums wurden Auflagen erteilt.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung der vorläufigen Anordnung lautet:

Gegen die vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Zustellung Klage beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen (Postanschrift: Sächsisches Obergerverwaltungsgericht, Postfach 44 43, 02634 Bautzen) erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann nach Maßgabe der §§ 55a und 55d der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung auch elektronisch erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Sachsen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden. Die angefochtene vorläufige Anordnung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Der Kläger muss sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die Anfechtungsklage gegen die vorläufige Anordnung hat keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung der vorläufigen Anordnung beim Sächsischen Obergericht gestellt werden. Der Antrag ist innerhalb dieser Frist auch zu begründen.

Landesdirektion Sachsen
Dresden, den 15. Februar 2023



Holger Keune
Referatsleiter

